

# Eigentümergeklärung nach §§ 134, 145 TKG



des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin (nachfolgend „Eigentümer“ genannt)  
für die **Gemeinde Lengdorf** und von Ihr beauftragte Unternehmen (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft
Nachname, Vorname, Firmenbezeichnung	Telefon	E-Mail	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohre oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb von Telekommunikationsverbindungen. Weiter ist der Netzbetreiber berechtigt eine Glasfasergebäudeverkabelung nach den Bestimmungen dieses Vertrages in den unten genannten Gebäuden zu errichten bzw. mit zu nutzen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Straße/Hausnummer/Flur Nr. Grundstück(e)	Anzahl Wohn- und Gewerbe-einheiten	PLZ	Ort

<input type="checkbox"/> Ansprechpartner/-in für den Zugang zum Gebäude	
Nachname, Vorname	Telefon, E-Mail

## 1. Nutzung des Grundstücks

Der Netzbetreiber beabsichtigt das/die vorstehend näher bezeichnete(n) Grundstück(e) sowie die sich auf diesem(n) befindlichen Gebäude an sein öffentliches Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität anzuschließen. Der Eigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung einer auf Glasfasertechnologie basierenden Telekommunikationsverbindung auf dem vorstehenden Grundstück, im Gebäude sowie für die Anbindung des Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers. Die Entscheidung über die Umsetzung der Anbindung obliegt dem Netzbetreiber. Der Eigentümer gestattet dem Netzbetreiber unbeschadet von § 134 TKG die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegten Telekommunikationslinien. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen

durch den Netzbetreiber. Mitarbeiter des Netzbetreibers oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, dass Grundstück soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. Betrieb zu betreten.

Soweit kein Notfall (Störung) vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohanlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen oder nicht erreichter Vorvermarktungsquote von der Errichtung der Telekommunikationslinien und/oder von der Errichtung des Hausanschlusses (sog. Hausstich) und/oder der Realisierung der Innenhausverkabelung (sog. Wohnungsstich) abzusehen. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers ggf. die errichtete Telekommunikationslinien

Dritten, insbesondere Wettbewerber, zu überlassen und dem Recht des Eigentümers mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

**2. Installation des Hausanschlusses**

Die Durchführung der Baumaßnahme wird durch Begehung vom Netzbetreiber oder beauftragte Erfüllungsgehilfen mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person vorbereitet und abgestimmt. Vom Netzbetreiber verlegte Leitungen, Rohre, Kabel und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben - unabhängig von einem ggf. erforderlichen Baukostenzuschuss - Eigentum des Netzbetreibers, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt wird. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Eigentümer abzustimmen. Der Netzbetreiber verpflichtet sich generell, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Grundstücksflächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke sach- und fachgerecht durchzuführen. Der glasfaserbasierte Hausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaserabschlusspunkt im Gebäude (APL) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und dem Netzbetreiber kein Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es dem Netzbetreiber frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten eines glasfaserbasierten Telekommunikationslinie beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden.

**3. Glasfaserinnenhausverkabelung**

Soweit vorhanden gewährt der Eigentümer dem Netzbetreiber die unentgeltliche Nutzung der Gebäudeverkabelung zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden in dem/den Gebäude(n). Der Eigentümer gestattet soweit notwendig die Realisierung der Innenhausverkabelung durch den Netzbetreiber.

**4. Laufzeit**

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht vom Netzbetreiber zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden nach § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt. Nach Vertragsbeendigung ist der Netzbetreiber bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

**5. Kosten**

Kosten für die Anbindung des/der Gebäude an das Glasfasernetz des Netzbetreibers sind nicht Bestandteil dieses Nutzungsvertrages und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Netzbetreiber. Der Eigentümer stellt den Netzbetreiber hinsichtlich des in dieser Vereinbarung gere-

gelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei. Der Eigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

**6. Zutritt zum Grundstück**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, das (die) Grundstücke und Gebäude zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 und 2 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, soweit möglich nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten – auch Aufgrabungen - vorzunehmen.

**7. Haftung**

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümers und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der(s) Grundstücke(s) zu sorgen. Der Netzbetreiber haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung vom Netzbetreiber auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

**8. Rechtsnachfolge**

Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

**9. Sonstige Bestimmungen**

Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Eigentümer den Netzbetreiber über diesen Umstand informieren. Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt. Der Netzbetreiber und der Eigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel. Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 134, 145 TKG. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/die Grundstückseigentümer/-innen, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters des Netzbetreibers.

**DATENSCHUTZ**

Im Rahmen der Maßnahmen zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verarbeitet der Netzbetreiber den Namen des Eigentümers/der Eigentümerin, sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art 6 Abs.1 lit. b) DSGVO sowie das TTDSG.

Der Netzbetreiber speichert personenbezogene Daten nur solange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Anschluss des Grundstücks an sein Telekommunikationsnetz besteht.

Der Netzbetreiber gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus und -betriebes an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb sowie Störungsbearbeitung und Überwachung des Netzes.

Betreffend seine/ihre personenbezogenen Daten, die der Netzbetreiber verarbeitet, hat der Eigentümer/die Eigentümerin das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 18 DSGVO und -soweit anwendbar- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines/ihrer Aufenthaltsorts, seines/ihrer Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes. Verantwortliche Stelle: Stadtwerke Dorfen GmbH, Haager Str. 31, 84405 Dorfen Telefon 08081/9317-0 Telefax 08081/9317-90, E-Mail: info@stadtwerke-dorfen.de. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Datenschutzbeauftragter der Stadtwerke Dorfen GmbH, Wolfgang Schmid, Katharinengasse 11b, 86150 Augsburg, Telefon 0821/4540543, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-dorfen.de.

Ort, Datum	Dorfen, den
Unterschrift Grundstückseigentümer/in, Verwalter/in	Klaus Steiner Geschäftsführer Stadtwerke Dorfen GmbH